

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE MY WALL-E APP

Vorbemerkung

- (A) Die WALL-E GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 269504, mit Geschäftsanschrift Maximilianstr. 34, c/o Berylls Strategy Advisors GmbH, 80539 München („**WALL-E**“ oder „**Anbieter**“) bietet verschiedene Produkte und Leistungen im Bereich der Elektromobilität an. Dazu gehört auch die Bereitstellung einer Plattform, die mit einer App für mobile Endgeräte verbunden werden kann und die dem Kunden die Überwachung und Steuerung technischer Geräten ermöglicht, die WALL-E in die Nutzung dieser Plattform einbezieht. Das umfasst alle Geräte, die bei WALL-E gekauft wurden oder andere Geräte, die von WALL-E ausdrücklich mit einbezogen werden. Aktuell handelt es sich um Wallboxen, die dem Aufladen von Elektrofahrzeugen mit elektrischem Strom dienen. Weitere Geräte können zukünftig Energiemanagement-Systeme (EMS), Photovoltaikanlagen, Batteriesysteme oder Wärmepumpen sein.
- (B) Der Kunde ist Eigentümer oder Besitzer einer von ihm betriebenen Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge (z. B. elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge, sonstige Elektromobile bzw. Hybridelektrofahrzeuge) und möchte an den von WALL-E im Zusammenhang mit der bereitgestellten App angebotenen Leistungen teilhaben.

Teil I: Allgemeine Bestimmungen für alle Funktionalitäten

Die nachfolgenden Bestimmungen Ziff. [●] bis [●] gelten für die Nutzung aller in der Anwendung bereitgestellten Funktionalitäten der My WALL-E-App-Leistungen durch den Kunden.

1 Geltung

Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten für die Nutzung der Anwendung in Deutschland. Die App darf nicht in anderen Ländern als Deutschland genutzt werden.

2 Definitionen

- 2.1 **Anwendung** bezeichnet die von WALL-E über App-Stores verschiedener Anbieter bereitgestellte My WALL-E App.
- 2.2 **Berechtigte User** bezeichnet die Nutzer eines E-Fahrzeugs, die die Anwendung installiert haben, ihre Ladestation mit der WALL-E-Plattform verbunden haben, ihre Ladestation in der Anwendung verknüpft haben und deren Ladevorgänge mit Hilfe der Anwendung abgerechnet werden können. Diese User können mit dem Kunden identisch sein oder können vom Kunden zur Nutzung der Anwendung berechtigt worden sein.
- 2.3 **WALL-E-Plattform** bezeichnet die von WALL-E als Backend betriebene IT-Infrastruktur, die die Daten technischer Geräte, die an die WALL-E-Plattform angeschlossen sind, insbesondere von Ladestationen der Anwendung zur Verfügung stellt und die Kunden- und Nutzungsdaten dieser Geräte verwaltet. Um welche Daten es sich hier handelt, ist herstellerabhängig. Bei Ladestationen sind dies regelmäßig insbesondere Hersteller, Modell, Seriennummer, Zählerstand sowie Konfigurationseinstellung.

- 2.4 **E-Fahrzeug** bezeichnet elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge, sonstige Elektromobile und Hybridelektrofahrzeuge.
- 2.5 **Kunde** bezeichnet den Eigentümer oder Besitzer einer von diesem betriebenen Ladestation oder mehreren von diesem betriebenen Ladestationen für E-Fahrzeuge, der Leistungen im jeweils mit WALL-E gesondert vereinbarten Leistungsumfang von WALL-E bezieht.
- 2.6 **Ladepunkt** bezeichnet einen individuellen Ladeanschluss einer Ladestation, über die ein E-Fahrzeug über Connector oder Stecker geladen werden kann.
- 2.7 **Ladestation** bezeichnet ein System zum Laden von E-Fahrzeugen, das im Eigentum oder Besitz des Kunden steht und von ihm betrieben wird. Die Ladestation kann dabei einen oder mehrere Ladepunkte besitzen.
- 2.8 **Ladevorgang** bezeichnet das Anschließen eines E-Fahrzeugs durch einen User an der Ladestation, soweit dieser Ladevorgang von der Wallbox als Ladevorgang an die My-WALL-E-Plattform übermittelt wird.
- 2.9 **„Übergabepunkt“** bezeichnet den Router-Ausgang am Server, auf dem die WALL-E-Plattform betrieben wird.
- 2.10 **My WALL-E-App-Leistungen** bezeichnet die Gesamtheit aller Funktionalitäten der Anwendung.
- 2.11 **Tarif** bezeichnet den von dem Kunden in der Anwendung mitgeteilten Preis in EUR/kWh für Ladevorgänge von berechtigten Usern.
- 2.12 **User** bezeichnet die Nutzer eines E-Fahrzeugs, welche unter Nutzung der Anwendung einen Ladevorgang an einer Ladestation des Kunden durchführen,

3 Funktionalitäten der Anwendung

- 3.1 Der Kunde kann mit der Anwendung über die My WALL-E-App-Leistungen technische Geräte überwachen und steuern, die von WALL-E hierfür entsprechend freigegeben wurden. Geräte, die bei WALL-E bezogen wurden, sind ohne gesonderte Freigabe für die Anwendung berechtigt. Der jeweilige Leistungsumfang der My WALL-E-App-Leistungen ergibt sich aus den Bestimmungen im Teil II-[●] dieser Bedingungen.
- 3.2 WALL-E ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Leistungs- und Funktionsumfang der My WALL-E-App-Leistungen zu erweitern und weiterzuentwickeln. Es bleibt WALL-E vorbehalten, Erweiterungen und Weiterentwicklungen nur gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes anzubieten. Bezieht der Kunde eine Erweiterung oder Weiterentwicklung kostenpflichtig durch eine entsprechende Vereinbarung in Ergänzung zu einer bestehenden Vereinbarung, gelten hierfür die vorliegenden Vertragsbedingungen entsprechend. Stellt WALL-E nach Abschluss einer Vereinbarung erweiterte oder zusätzliche Funktionen kostenlos zur Verfügung, gelten hierfür ebenfalls diese Vertragsbedingungen.
- 3.3 WALL-E kann den Leistungs- und Funktionsumfang der My WALL-E-App-Leistungen jederzeit in für den Kunden zumutbarem Maße ändern. Die Änderung ist insbesondere zumutbar, wenn sie aus wichtigem Grund erforderlich wird – beispielsweise durch Störungen der Leistungserbringung durch Subunternehmer oder aus

sicherheitstechnischen Gründen – und die ausdrücklich vereinbarten Leistungsmerkmale im Wesentlichen sowie die vertraglichen Hauptleistungspflichten von WALL-E erhalten bleiben. Betreffen die Änderungen nicht ausschließlich Erweiterungen der Funktion oder nicht nur unwesentliche Bestandteile der von WALL-E zu erbringenden My WALL-E-App-Leistungen, wird WALL-E den Kunden über die Änderung mindestens vier Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform informieren und auf die Neuregelungen gesondert hinweisen. Die Vertragsänderungen treten dann jeweils ab Beginn des darauffolgenden Quartals mit Wirkung für die Zukunft in Kraft. Der Kunde darf bei derartigen angekündigten Änderungen den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Information außerordentlich kündigen. In diesem Fall wird die Kündigung mit Inkrafttreten der Änderungen nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen wirksam. Dieses Sonderkündigungsrecht gilt nicht für Software-Updates oder technische Änderung von Schnittstellen, soweit dadurch lediglich technische Optimierungen verfolgt oder technische Probleme behoben werden sollen und die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien unberührt bleiben.

4 Kosten der Nutzung der Anwendung

- 4.1 Für die Nutzung der My WALL-E-App-Leistungen in der Anwendung zahlt der Kunde die vertraglich vereinbarte Vergütung, die aus (i) einer monatlichen Grundgebühr pro Ladepunkt und ggf. (ii) einer monatlichen Gebühr je bestellter SIM-Karte besteht. Die genannten Gebühren können dem Preisverzeichnis für die jeweilige Leistung in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden. Soweit darin nicht anders angegeben, sind alle Preise als Bruttopreise inklusive USt. dargestellt.
- 4.2 Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus, jeweils zu Beginn eines jeden vereinbarten Abrechnungszeitraums. Soweit nicht anders vereinbart, sind die in Rechnung gestellten Entgelte mit Rechnungsstellung und Zugang der Rechnung fällig. Erteilt der Kunde WALL-E ein SEPA-Lastschriftmandat, bucht WALL-E den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Rechnungsdatum und der SEPA- Vorabankündigung (Pre-Notification) von dem Konto ab, das der Kunde angegeben hat.
- 4.3 WALL-E behält sich vor, die vertraglich vereinbarten Gebühren nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, wenn sich die Kosten verändern, die bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt wurden. WALL-E wird Kostenerhöhungen, aber auch Kostenverringerungen gleichermaßen durch entsprechende Erhöhung oder Verringerungen der Gebühren weitergeben. Eine Änderung der Gebühren kommt beispielsweise in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung der Software sowie Energie, die Nutzung von Kommunikationsnetzen, von Cloud- Infrastrukturleistungen oder die Lohnkosten verändern oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostenkalkulation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Lohnkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Kosten für Software, erfolgt. Im Falle der Anpassung der vereinbarten Gebühren seitens WALL-E steht dem Kunden ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht nach Ziffer **6.1** zu. Der Kunde kann die Angemessenheit der Gebührenerhöhung nach den § 315 ff. BGB gerichtlich überprüfen lassen.

5 Betrieb und Wartung der WALL-E-Plattform

- 5.1 Der Betrieb und die Wartung der WALL-E-Plattform obliegen WALL-E.
- 5.2 Die durchschnittliche Verfügbarkeit der WALL-E-Plattform am Übergabepunkt beträgt 99,5 % im Jahresmittel. Ausgenommen davon sind erforderliche und geplante Wartungsarbeiten sowie Störungen, die WALL-E nicht zu vertreten hat.
- 5.3 WALL-E wird den Kunden nach Möglichkeit über geplante Wartungsarbeiten mindestens 72 Stunden vor deren Beginn in Textform in Kenntnis setzen, wenn WALL-E erwartet, dass die Wartungsarbeiten zu einer Nichtverfügbarkeit der WALL-E-Plattform von mehr als vier Stunden führt. WALL-E bleibt es jedoch vorbehalten, falls erforderlich, auch unangekündigte Wartungsarbeiten durchzuführen, insbesondere, wenn dies für die Daten- und Betriebssicherheit erforderlich ist.
- 5.4 WALL-E führt zu eigenen Zwecken angemessene Datensicherungen der verarbeiteten sowie vom Kunden hinterlegten Daten durch. Eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Datensicherungen erfolgt nicht und ist nicht geschuldet.
- 5.5 Es obliegt dem Kunden, seine Daten selbst regelmäßig und gefahrenentsprechend zu sichern. Dies gilt sowohl für die Daten auf den lokalen Systemen des Kunden als auch für diejenigen Daten, die der Kunde auf der WALL-E-Plattform speichert. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu erfüllen.

6 Sperrung des Zugangs zur WALL-E-Plattform

- 6.1 WALL-E darf den Zugang des Kunden zur WALL-E-Plattform und Anwendung sperren und die My WALL-E-App-Leistungen aussetzen, wenn
 - (a) Anhaltspunkte bestehen, dass die Zugangsdaten des Kunden missbraucht wurden oder werden oder die Zugangsdaten des Kunden einem unbefugten Dritten überlassen wurden oder werden oder Zugangsdaten des Kunden durch andere als die auf der WALL-E-Plattform vom Kunden hinterlegten zur Vertretung des Kunden befugten Personen verwendet werden;
 - (b) Anhaltspunkte bestehen, dass sich Dritte anderweitig Zugang zu der dem Kunden bereitgestellten Anwendung verschafft haben;
 - (c) die Sperrung aus technischen Gründen erforderlich ist;
 - (d) WALL-E gesetzlich, gerichtlich oder behördlich zur Sperrung verpflichtet ist;
 - (e) der Kunde mehr als einen Monat mit der Zahlung des vereinbarten Entgeltes in Verzug ist;
 - (f) der Kunden im Falle der Zahlung durch Lastschrift falsche Bankverbindungsdaten hinterlegt hat und eine Erfüllung der Leistungspflichten des Kunden nicht gewährleistet ist;
 - (g) der Kunde falsche oder ungültige Kontaktdaten hinterlegt hat und eine Kommunikation zwischen WALL-E und dem Kunden nicht möglich ist;
 - (h) die von der Wallbox des Kunden übermittelten Daten derart fehlerhaft sind, dass eine Stabilität der Wall-E Plattform gefährdet ist (z. B. "Denial of Service Angriffe").

- 6.2 WALL-E soll die Sperrung dem Kunden mit angemessener Frist, spätestens jedoch einen Werktag vor Inkrafttreten der Sperrung, in Textform ankündigen, soweit die Ankündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar und mit dem Zweck der Sperrung vereinbar ist.
- 6.3 WALL-E wird die Sperrung unverzüglich aufheben, sobald der Grund für die Sperrung weggefallen ist.

7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 7.1 Der Kunde muss in eigener Verantwortung dafür sorgen, sich in der Anwendung ordnungsgemäß zu registrieren und die Anwendung richtig einzustellen sowie die richtigen Angaben zu machen, um die Anwendung und die My-WALL-E-App-Leistungen in vollem Umfang nutzen zu können.
- 7.2 Voraussetzung für Überwachung und Steuerung der Geräte sowie der Nutzung der My-WALL-E-App-Leistungen ist die Anbindung an die WALL-E-Plattform. Diese setzt voraus, dass der Kunde eine Anbindung der Geräte an das Internet in eigener Verantwortung sicherstellt. Der Kunde hat in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass seine zur WALL-E-Plattform erfassten Geräte über eine funktionierende GSM/LTE oder Ethernet Verbindung oder sonstige Verbindung zum Internet verfügen.
- 7.3 Der Kunde hat seine Zugangsdaten zu der WALL-E-Plattform sicher zu verwahren und darf diese nur Personen zugänglich machen die er jeweils zur Nutzung dieser Daten berechtigt hat. Der Kunde verpflichtet sich, diese Personen zum vertraulichen Umgang mit den Zugangsdaten zu verpflichten und WALL-E unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten unbefugten Personen bekannt geworden sein könnten.

8 Gewährleistung

- 8.1 Der Kunde hat bei Mängeln der My WALL-E-App-Leistungen die gesetzlichen Mängelrechte mit der Maßgabe, dass WALL-E wählen kann, wie Nacherfüllung geleistet wird. Soweit WALL-E Software Dritter zur Nutzung durch den Kunden lizenziert hat, besteht die Mängelbeseitigung in der Beschaffung und Einspielung von allgemein verfügbaren Upgrades, Updates oder Patches oder in der Beschaffung einer im Wesentlichen gleichwertigen Drittsoftware. Als Nachbesserung gilt auch die Bereitstellung von Nutzungshinweisen, mit denen der Kunde aufgetretene Mängel zumutbar umgehen kann, um die Anwendung vertragsmäßig zu nutzen. Schlägt die mangelfreie Erbringung der Leistungen aus Gründen, die WALL-E zu vertreten hat, innerhalb einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Frist fehl, kann der Kunde die vereinbarte Vergütung um einen angemessenen Betrag mindern. Das Recht zur Minderung ist auf die Höhe der den mangelhaften Leistungsteil betreffenden Vergütung beschränkt.
- 8.2 Der Kunde wird WALL-E eventuell auftretende Mängel unverzüglich in Textform anzeigen. Daneben wird der Kunde WALL-E bei der Behebung von Mängeln unterstützen und WALL-E insbesondere sämtliche Informationen und Dokumente zukommen lassen, die WALL-E für die Analyse und Beseitigung von Mängeln benötigt.
- 8.3 Sofern der Kunde WALL-E einen tatsächlich nicht existierenden Mangel der My WALL-E-App-Leistungen anzeigt, hat der Kunde den Aufwand von WALL-E zu erstatten, der durch

diese Mängelanzeige verursacht wurde; dasselbe gilt, wenn sich ein vermeintlicher Mangel als Bedienungsfehler des Kunden herausstellt oder gar nicht besteht (sog. Scheinmangel). Dieser Erstattungsanspruch besteht jeweils nur, wenn es der Kunde zu vertreten hat, dass er irrtümlich von der Existenz eines Mangels ausgegangen ist.

9 Haftung

9.1 WALL-E haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen

- (a) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von WALL-E, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen,
- (b) für die schuldhafte Verursachung von Personenschäden (Leben, Körper oder Gesundheit) durch WALL-E, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen,
- (c) für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Kunde deshalb vertrauen kann. Für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung allerdings auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt;
- (d) für Schäden, die durch Verstoß gegen eine von WALL-E gegebene Garantie entstanden sind,

In allen sonstigen, in den vorstehenden Absätzen nicht genannten Fällen ist die Haftung von WALL-E insgesamt ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um eine zwingende Haftungsregelung, die nicht abbedungen werden kann.

- 9.2 Die in dieser Ziff. [●] stehende Regelung lässt die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.
- 9.3 § 203 BGB (Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen) findet hinsichtlich aller Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung keine Anwendung.
- 9.4 Soweit die Haftung von WALL-E ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von WALL-E.
- 9.5 Für den Fall, dass WALL-E oder der Kunde Haftungsansprüche wegen des Verhaltens eines Users jeweils aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung eines an die WALL-E-Plattform angeschlossenen Geräts durch einen User geltend macht oder solche Ansprüche geltend machen will, verpflichten sich die Parteien, die jeweils anderen Partei unverzüglich über eine solche Inanspruchnahme zu informieren sowie bei der Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts zu kooperieren und sich dabei untereinander insbesondere die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit sie der anderen Partei bekannt sind oder mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können.
- 9.6 Der Kunde stellt WALL-E von etwaigen Ansprüchen Dritter (z.B. User) frei, welche diese im Zusammenhang mit der Nutzung des durch den Kunden betriebenen mit der WALL-E-Plattform verbundenen technischen Geräts geltend machen, soweit der Kunde das Entstehen dieser Ansprüche zu vertreten hat. Der Kunde wird an dem technischen Gerät

eine Bedienungsanleitung oder einen Verwendungshinweis anbringen, der einer irrtümlich fehlerhaften Nutzung der Ladestation vorbeugt.

10 Freistellung

Der Kunde wird bei der Nutzung der My WALL-E-App-Leistungen von WALL-E sämtliche anwendbaren rechtlichen Vorschriften, insbesondere solche des Urheber- und Datenschutzrechts, beachten. Der Kunde stellt WALL-E von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese darauf beruhen, dass der Kunde schuldhaft durch die Nutzung der Anwendung die Rechte Dritter verletzt hat und diese Dritte deswegen Ansprüche gegen WALL-E erheben. WALL-E wird den Kunden unverzüglich über von Dritten erhobene gemachte Ansprüche informieren und die zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anfrage zur Verfügung stellen. Zudem wird WALL-E die Verteidigung entweder dem Kunden überlassen oder in Absprache mit diesem vornehmen, wobei WALL-E das Letztentscheidungsrecht hat. WALL-E wird von Dritten geltend gemachte Ansprüche, von denen der Kunde WALL-E freistellen muss, ohne Rücksprache mit dem Kunden weder anerkennen noch unstreitig stellen. Die Regelungen dieser Ziffer gelten entsprechend für Vertragsstrafen sowie behördliche oder gerichtliche Buß- und Ordnungsgelder, soweit der Kunde sie zu vertreten hat.

11 Laufzeit und Kündigung

- 11.1 Der Vertrag zwischen WALL-E und dem Kunden läuft für unbestimmte Zeit. Er wird mit Abschluss der Registrierung in der Anwendung wirksam.
- 11.2 Der Vertrag kann in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden.
- 11.3 Jeder Partei darf den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund in Textform fristlos kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt für WALL-E insbesondere dann vor, wenn
- (a) der Kunde länger als sechs Wochen mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts in Verzug ist, WALL-E dem Kunden eine Frist von zwei Wochen zur Zahlung gesetzt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist, oder
 - (b) sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden wesentlich verschlechtert, oder
 - (c) soweit eine Ladestation an die WALL-E-Plattform angeschlossen ist: eine Ladestation des Kunden länger als 52 Wochen keine Daten übermittelt hat, WALL-E dem Kunden eine Frist von zwei Wochen gesetzt hat, um durch Betrieb der Ladestation sicherzustellen, dass Daten übermittelt werden, und nach Ablauf dieser Frist weiterhin keine Daten übermittelt werden.

12 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- 12.1 Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die ihr aus der Vertragsbeziehung bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse und Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend **Informationen**)
- (a) nur insoweit zu verwenden, als dies zur Durchführung dieser Vertragsbedingungen und des jeweiligen Leistungsverzeichnisses in seiner gültigen Fassung oder – im Falle von WALL-E für die Roaming Vermarktung – des Vertrags notwendig ist und im

Übrigen vertraulich zu behandeln und nicht ohne die Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte im Sinne dieser Vertragsbedingungen gelten auch verbundene Unternehmen, an denen der Kunde keine Kapital- und Stimmmehrheit besitzt. Die Mitarbeiter des Kunden sowie sonstige vom Kunden beauftragte Dritte (einschließlich Subunternehmer und Freelancer) sind entsprechend zu verpflichten.

- (b) lediglich denjenigen ihrer Mitarbeiter zu übermitteln, die diese für den Zweck dieser Vertragsbedingungen benötigen; und
- (c) diese mit derselben Sorgfalt zu behandeln, die die empfangende Partei für ihr eigenen Informationen aufwendet, und in keinem Fall mit weniger als einer angemessenen Sorgfalt.

12.2 Vorstehende Pflichten gelten nicht für Informationen, die

- (a) im Empfangszeitpunkt bereits öffentlich bekannt waren oder später, ohne einen durch die empfangende Partei begangenen Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt wurde;
- (b) der empfangenden Partei bereits vor dem Empfang durch die offenbarende Partei bekannt waren und keinerlei Geheimhaltungspflicht unterlagen oder durch die empfangende Partei selbst entwickelt wurden;
- (c) die empfangende Partei auf rechtmäßige Art und Weise ohne Bindung an eine Geheimhaltungspflicht von Dritten erhalten hat;
- (d) mit schriftlicher Genehmigung der jeweiligen Partei freigegeben wurden; oder
- (e) nach Ausschöpfung sämtlicher Verteidigungsmittel freigegeben wurden, um einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten; die betroffene Partei muss jedoch rechtzeitig über eine solche gerichtliche Entscheidung informiert werden.

12.3 Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der Kenntnisnahme der vertraulichen Informationen und besteht über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages und darüber hinaus fünf Jahre ab Kündigung oder Ende der Vertragslaufzeit, soweit gesetzliche Bestimmungen keine längere Geheimhaltungspflicht vorsehen.

12.4 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist WALL-E berechtigt, den Kunden unter Nennung des vollen Firmennamens und unter Nutzung des Firmenlogos in Marketingmaterialien (einschließlich Webseiten) als Referenzkunden zu benennen.

12.5 Mit Ausnahme von Ziffer [●] begründen die vorstehenden Regelungen keinerlei immaterialgüterrechtlichen Nutzungsrechte. Sämtliche im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien eingeräumten Nutzungsrechte bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

12.6 Soweit WALL-E dem Kunden eine Dokumentation zur Verfügung stellt, ist der Kunde nicht berechtigt, diese Dokumentation zu bearbeiten, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.

13 Einräumung von Nutzungsrechten

- 13.1 Der Kunde räumt WALL-E an sämtlichen nicht personenbezogenen Nutzungsdaten und -inhalten (insbesondere z.B. Stromverbrauch, Lastgangdaten) der technischen Geräte, die er auf die Server von WALL-E im Rahmen der Nutzung der Software oder der WALL-E-Plattform überträgt, ein einfaches räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, die Nutzungsdaten und -inhalte insoweit zu nutzen, wie dies für energiewirtschaftliche Prognosen (insbesondere z.B. zur Auswertung des Gesamtlastgangs und der Durchführung eines Lastmanagements) erforderlich ist. Personenbezogene Daten werden hierbei nicht erhoben. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, die Nutzungsdaten und -inhalte zu vervielfältigen und sie Dritten im Rahmen des Erforderlichen zugänglich zu machen. WALL-E ist berechtigt, an seine Erfüllungsgehilfen Unterlizenzen zu erteilen, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Im Übrigen ist das Nutzungsrecht nicht übertragbar. WALL-E ist berechtigt, über die Dauer des Vertrages hinaus Nutzungsdaten und -inhalte des Kunden vorzuhalten, soweit dies technisch und rechtlich erforderlich ist. Insbesondere ist WALL-E befugt, Sicherungskopien der vom Kunden bereitgestellten Nutzungsdaten und -inhalte aufzubewahren und solche Informationen vorübergehend und dauerhaft zu speichern, die für Buchhaltungs-, Dokumentations- und Abrechnungszwecke benötigt werden.
- 13.2 Der Kunde räumt WALL-E für die Dauer der Vertragsbeziehung das unwiderrufliche Recht ein, den Namen und das Logo des Kunden für Marketingzwecke und als Referenzangaben gleich in welcher Form (bspw. auf Webseiten und Printmedien) zu nutzen.

14 Datenschutz

- 14.1 WALL-E und der Kunde verpflichten sich, die jeweils geltenden Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), einzuhalten und gegebenenfalls erforderliche Vereinbarungen zum Datenschutz abzuschließen. Die Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten durch WALL-E sind in den Datenschutzhinweisen beschrieben, die unter der folgenden URL abrufbar sind:

15 Kommunikation

- 15.1 Der Kunde benennt WALL-E gegenüber einen Ansprechpartner, der zum Empfang und zur Abgabe von Willenserklärungen im Zusammenhang mit dem vertraglichen Verhältnis mit WALL-E bevollmächtigt ist.
- 15.2 Im Übrigen kann die Kommunikation zwischen dem Kunden und WALL-E über einen von WALL-E auf der WALL-E-Plattform eingerichteten individuellen Account des Kunden stattfinden. Dieser Account kann auch für rechtsverbindliche Erklärungen im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und WALL-E genutzt werden, sofern sich nicht aus diesen Vertragsbedingungen, seinen Anlagen oder dem jeweiligen Leistungsverzeichnis in seiner gültigen Fassung etwas Anderes ergibt. Ausgenommen sind rechtsverbindliche Erklärungen der Parteien mit Blick auf etwaige von WALL-E übernommene Verarbeitung personenbezogener Daten, die jeweils in Schriftform im Sinne von § 126 BGB erfolgen müssen.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Erfüllungsort ist der jeweilige registermäßige Sitz von WALL-E.
- 16.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden unter keinen Umständen Vertragsbestandteil. Das gilt auch dann, wenn der Kunde während der Durchführung des Vertrags ausdrücklich auf diese Bezug nimmt.
- 16.3 Der Kunde kann gegen Forderungen von WALL-E nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig zuerkannt ist.
- 16.4 Die Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen dienen ausschließlich der Verständlichkeit und sind rechtlich unverbindlich.
- 16.5 Sollten Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vertragsbedingungen nicht berührt werden.
- 16.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen und dem Vertrag zwischen dem Kunden und WALL-E über die My WALL-E-App-Leistungen ist München, wenn (1) die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, oder (2) der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser Vertragsbedingungen ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Teil II: Ladestationen und ladestationsbezogene Leistungen

17 Ladestationsbezogene Leistungen

- 17.1 Im Hinblick auf die Nutzung von Ladestationen bietet die Anwendung dem Kunden folgende Funktionalitäten:
 - Verknüpfung von Anwendung und Wallbox
 - Verknüpfung von Ladekarten und Anwendung
 - Ladestatus der Wallbox einsehen
 - Informationen zu Ladevorgängen einsehen, insb. Startzeitpunkt, Endzeitpunkt, Dauer, verbrauchte Strommenge in kWh
 - Monatliche Berichte über die aggregierten Ladevorgänge einsehen und herunterladen
 - Möglichkeit zur manuellen Eingabe des Strompreises (Euro je kWh)
 - Möglichkeit, ein Dokument zum Nachweis des Strompreises hochzuladen (z.B. Stromliefervertrag, Stromrechnung)
 - Möglichkeit zur Eingabe von persönlichen Daten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
 - Möglichkeit zur Eingabe von Fahrzeug-Kennzeichen
 - Möglichkeit zur Eingabe von km-Ständen

- Übersicht der Kosten, soweit wenn der Preis manuell eingetragen wurde

(diese Leistungen: „**Ladestationsbezogene Leistungen**“)

- 17.2 Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, IT-Infrastruktur, Hardware und Software zu beschaffen, zu konfigurieren, zu bedienen, zu warten und funktionsfähig zu halten, die der Kunde benötigt, um die Ladestationsbezogenen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- 17.3 WALL-E gewährt dem Kunden ein persönliches, die Laufzeit des Vertrags beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Anwendung hinsichtlich der Ladestationsbezogenen Leistungen bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Nutzungsrechte sind personengebunden und werden ausschließlich dem Kunden eingeräumt. Eine Weiterveräußerung oder Weiterübertragung durch den Kunden ist nicht zulässig.
- 17.4 Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass ihm WALL-E den Quellcode der Anwendung oder der der Ladestationsbezogenen Leistungen offenlegt oder Rechte daran oder an sonstiger Software von WALL-E einräumt.
- 17.5 WALL-E darf abweichende oder zusätzliche Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen Dritter im Zusammenhang mit Änderungen des Leistungsumfangs der Ladestationsbezogenen Leistungen oder im Rahmen von Software-Updates der WALL-E-Plattform oder der Anwendung einführen, soweit dies aufgrund zusätzlicher Drittkomponenten oder geänderter Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen Dritter erforderlich ist und dies zu keinen unzumutbaren Einschränkungen der Ladestationsbezogenen Leistungen für den Kunden führt.

18 Anforderungen an die Ladestation(en) des Kunden

- 18.1 Der Kunde betreibt die Ladestation(en) in eigener rechtlicher Verantwortung. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die zur WALL-E-Plattform erfassten Ladestationen die zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme einschlägigen öffentlich-rechtlichen Standards und Normen einhalten und entsprechend den jeweils geltenden Standards und Normen betrieben und gewartet werden. Sie müssen zudem während der Nutzung der Anwendung die technischen Anforderungen gemäß der beigefügten Anlage **[Technische Anforderungen an Ladestationen]** erfüllen. Erfüllen die Ladestationen diese technischen Anforderungen nicht, so darf WALL-E nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist zur Erfüllung dieser Anforderungen diese Ladestationen von der WALL-E-Plattform trennen.
- 18.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass seine zur WALL-E-Plattform erfassten Ladestationen eichrechtskonform nach den Vorschriften des geltenden Mess- und Eichgesetz sind.
- 18.3 Um die My WALL-E-App-Leistungen nutzen zu können, muss der Kunde sämtliche für das ordnungsmäßige Funktionieren dieser Leistungen erforderlichen Daten (z. B. Ladeleistung, zeitliche und räumliche Zugangsbeschränkungen und ggf. Grünstromnachweis) der Ladestation(en) über die entsprechenden Abfragen in der Anwendung erfassen, damit diese an die WALL-E-Plattform mitgeteilt werden können. Mit vollständiger Erfassung aller relevanten Ladestationsdaten sind zunächst alle My WALL-E-App-Leistungen im Hinblick auf Ladestationsbezogene Leistungen aktiviert. Möchte der Kunde einzelne dieser

My WALL-E-App-Leistungen nicht nutzen, so muss er diese in der Anwendung deaktivieren. Solange der Kunde nicht alle Ladestationen oder nicht alle Daten erfasst, kann der Kunde die My WALL-E-App-Leistungen nicht vollumfänglich nutzen.

- 18.4 Anhand der durch den Kunden erfassten Ladestationsdaten generiert WALL-E für jede erfasste Ladestation Aufkleber mit QR-Code inklusive EVSE-ID und stellt diese dem Kunden zur Verfügung. Der Kunde muss an sämtlichen Ladestationen, für die er Daten erfasst hat, diese Aufkleber anbringen. Ist eine Ladestation nicht mehr Gegenstand der Nutzung der Anwendung, so muss der Kunde angebrachte derartige Aufkleber auf eigene Kosten entfernen.
- 18.5 Der Kunde muss an sämtlichen Ladestationen, für die er die Leistung „Roaming Services“ nutzen will und deren Daten er bei Plattformen von Drittanbietern erfasst hat, spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung der Ladestation bei Plattformen von Drittanbietern das von WALL-E zur Verfügung gestellte interchange-Kompatibilitätslogo gut sichtbar anbringen. Der Kunde ist insoweit zur Nutzung dieses Logos berechtigt und verpflichtet. An Ladestationen, die nicht oder nicht mehr zur Drittanbieter-Plattform erfasst sind, darf das interchange-Kompatibilitätslogo nicht mehr angebracht sein; etwaig angebrachte Logos hat der Kunde unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen.
- 18.6 Der Kunde muss WALL-E die statischen und dynamischen Standortdaten seiner in der Anwendung erfassten Ladestationen mitteilen. WALL-E darf diese Daten auf der WALL-E-Plattform sowie der Drittanbieter-Plattform hinterlegen, freigeben und verwenden und insbesondere auch den mitteilen, damit die EMPs diese Daten ihren jeweiligen EM-Usern anzeigen können. Darüber hinaus darf WALL-E die von dem Kunden freigegebenen Daten unverändert oder bearbeitet (etwa in aggregierter Form oder in Form einer Verknüpfung mit anderen Daten) kommerziell nutzen und verwerten oder Dritten, insbesondere Drittanbietern (z.B. der Hsubject GmbH), entgeltlich und/oder kostenlos zur kommerziellen Verwertung zu überlassen.
- 18.7 Ist eine erfasste Ladestation nicht mehr betriebsfähig, so muss der Kunde dies WALL-E unverzüglich mitteilen. Gleiche gilt, wenn die Betriebsfähigkeit wiederhergestellt ist.

19 Bereitstellung der Ladestationen an User

Der Kunde verpflichtet sich, seine zur WALL-E-Plattform erfassten Ladestationen Usern nach Maßgabe der vertraglichen Beziehungen zwischen WALL-E und dem Kunden sowie dem Kunden und den Usern zur Nutzung bereitzustellen, soweit Kunde und User nicht identisch sind. Die Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten der jeweiligen Ladestation. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, Roaming zu deaktivieren, die generellen Nutzungsmöglichkeiten von Ladestationen zeitlich einzuschränken oder die Nutzung von im halböffentlichen oder privaten Raum gelegenen Ladestationen davon abhängig zu machen, dass die User zugleich weitere vor Ort durch den Kunden angebotene Dienst- oder sonstige Leistungen beziehen. Derartige Einschränkungen sowie ggf. der spätere Wegfall einer solchen hat der Kunde WALL-E im Voraus über die Anwendung mitzuteilen.

20 Ermöglichung des Nachweises von Ladevorgängen

Der Kunde kann die Anwendung nutzen, um Dritten Ladevorgänge für E-Fahrzeuge

nachzuweisen, insbesondere gegenüber seinem Arbeitgeber, wenn dieser ihm arbeitsvertraglich ein E-Fahrzeug als Dienstwagen überlassen und die Erstattung der Stromkosten für das Laden dieses Dienstwagens zugesagt hat, aber auch gegenüber Behörden (z.B. den Steuerbehörden). Die Anwendung stellt dem Kunden eine entsprechende Dokumentation zur Verfügung.

21 Erleichterung der Abwicklung von Dienstwagenverhältnissen

- 21.1 Nutzt der Kunde einen Dienstwagen, den ihm sein Arbeitgeber überlassen hat, so ermöglicht ihm die von der Anwendung erzeugte Dokumentation, seinem Arbeitgeber die Stromkosten, die der Kunde für das Laden des Dienstwagens aufgewendet hat, nachzuweisen. Dieser Nachweis kann dabei im Rahmen der Nutzung eines solchen Dienstwagens aktiv über den Kunden durch die von der Anwendung erzeugte Dokumentation erfolgen, aber auch automatisiert entweder durch Softwareschnittstellen, die die Anwendung den Softwaresystemen des Arbeitgebers zur Verfügung stellt, oder durch von der Anwendung erzeugte Dokumentation, die die Anwendung dem Arbeitgeber zur Verfügung stellt. Die Anwendung erlaubt auch die Einbindung in ein Fleet Charging System, das der Arbeitgeber betreibt. Welche der vorgenannten Möglichkeiten genutzt wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Bestimmungen zwischen dem Kunden und seinem Arbeitgeber.
- 21.2 Wenn die vertraglichen Bestimmungen zwischen dem Kunden und seinem Arbeitgeber das vorsehen, erlaubt die Anwendung dem Kunden auch eine automatisierte Erstattung der vom Kunden zum Laden seines Dienstwagens aufgewendeten Stromkosten durch WALL-E und einen von WALL-E dazu beauftragten Zahlungsdienstleister. Voraussetzung hierfür ist, dass In diesem Fall schüttet WALL-E die Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Abrechnungsmonats aus.
- 21.3 Um die in Ziff. [●] und [●] genannten Möglichkeiten nutzen zu können, muss der Kunde in der Anwendung hinterlegen:
- (a) Die Stromkosten seines Stromtarifs, der für die in der Anwendung hinterlegte(n) Ladestation(en) gilt (in EUR pro Kilowattstunde),
 - (b) die vertraglichen Grundlagen seines Stromtarifs durch Hochladen des Stromlieferungsvertrags als PDF als Nachweis der angegebenen Stromkosten, und
 - (c) seine Bankverbindung.
- 21.4 Abrechnungsmonat ist [●]
- 21.5 Der Kunde muss in der Anwendung spätestens zum Ende eines jeden Abrechnungsmonats jeden Ladevorgang als gegenüber seinem Arbeitgeber gemäß seiner arbeitsvertraglichen Regelungen abrechenbar und erstattungsfähig oder nicht abrechenbar und erstattungsfähig kennzeichnen.
- 21.6 Der Kunde hat die Möglichkeit die Abrechnungen zum jeweiligen Abrechnungszeitraum im System einzusehen. Diese Daten werden von WALL-E für die Dauer von einem Jahr gespeichert
- 21.7 WALL-E darf die Daten von Ladevorgängen des Kunden oder Berechtigter Nutzer an Dritte weitergeben. Dazu gehören insbesondere Arbeitgeber des Kunden, Zahlungsdienstleister, Flottenmanager oder Ladekartenanbieter. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist,

dass diese Dritten mit WALL-E eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen haben, die die Einzelheiten der Datenweitergabe und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben in diesem Verhältnis regelt.

22 Zusätzliche leistungsspezifische Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 22.1 Für den Fall, dass die Nutzung der in diesem Teil II geregelten Leistungen auch die Abrechnung von Berechtigten Usern enthält und der Kunde Berechtigten Usern Ladeschlüssel oder sonstige zur Nutzung berechtigende Identifikationsmerkmale ausgehändigt hat, muss der Kunde sicherzustellen, dass diese Ladeschlüssel und Identifikationsmerkmale nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Er hat die Berechtigten User entsprechend zu verpflichten. WALL-E haftet nicht für die missbräuchliche Verwendung dieser Ladeschlüssel, soweit diese auf eine Nutzung der Ladeschlüssel durch Unberechtigte oder durch eine Verletzung dieser Ziffer [●] zurückzuführen ist und WALL-E die missbräuchliche Verwendung nicht zu vertreten hat.
- 22.2 Der Kunde muss zur Nutzung der in diesem Teil II geregelten Leistungen in der Anwendung in eigener Verantwortung Buchungskonten anlegen, RFID-Karten anlernen, Fahrzeuge und Berechtigte User diesen Karten zuordnen, wenn der Kunde die Funktionalität „interne Allokation/Verrechnung auf Buchungskonten“ nutzen will.

Anlage – Technische Anforderungen an Ladestationen

Anforderungen an die Technik von nicht-Wall-E Ladeinfrastrukturen

AC-Laden

- (i) 1-phasiges und 3-phasiges AC-Laden (bis zu 43 kW)

Die Ladestation ist mit einer oder mehreren Typ 2-Ladepunkten ausgestattet.
Die Ladestation ermöglicht das 1-phasige AC-Laden mit bis zu 7,4 kW sowie das 3-phasige AC-Laden mit bis zu 43 kW. Die Ladestation passt sich der vom Fahrzeug benötigten Ladeleistung an.

- (ii) 1-phasiges AC-Laden (bis zu 3,7 kW)

Die Ladestation ist mit einer oder mehreren Typ 2-Ladepunkten ausgestattet.
Der Anschluss ermöglicht 1-phasiges AC-Laden mit bis zu 3,7 kW.